

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Das Geträyd soll recht gemessen seyn.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

geordnete oder gesetzte Maß zunehmen unterstünde/ sol er/ so oft er das thät/ zehen Gulden zur Straffe geben.

Da auch einer zweyerley Getränd in die Mülh brächte/ deren eines bessers als das ander/ sol der Müller nicht vom guten allein/ sondern von einem jeden insonderheit seine gebührende Meh nehmen/ und hierinnen kein Betrug machen.

Das Getränd soll recht gemessen seyn.

Es sollen auch die Mahl-Gäste das Getränd recht und rein gemessen den Müllern jedes mahls zustellen/ und da der Müller des messens halben mangel spüren solte/ sol er Macht haben/ dasselbige Getränd in Gegenwart des Mahl-Gasts von stund an zumessen/ aber nicht erst etliche Tage hernacher.

Inmassen auch der Müller/wo er das Getränd nicht gerecht oder Rauffmanns Gut befünde/ daß er die verordnete Prob davon nicht geben könnte/ solches alles nicht erst über etliche Tage anmelden sol.

Gutes